

Gesetz

**über die Abfallbewirtschaftung und
Abfallentsorgung**

der

Politischen Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich und Zweck	Seite 3
Art. 2	Zuständigkeiten	Seite 3
Art. 3	Aufgaben der Gemeinde	Seite 3
Art. 4	Information und Beratung	Seite 3

II. Abfallbewirtschaftung

Art. 5	Pflichten der Bevölkerung und der Betriebe	Seite 3
Art. 6	Verbote	Seite 4
Art. 7	Verhalten der Gemeinde	Seite 4
Art. 8	Anlagen der Gemeinde	Seite 4
Art. 9	Planung, Ausgestaltung und Unterhalt	Seite 4
Art. 10	Annahme der Abfälle	Seite 4
Art. 11	Rechte an Abfällen	Seite 5
Art. 12	Benutzungspflicht	Seite 5
Art. 13	Abtransport	Seite 5
Art. 14	Separat gesammelte Abfälle	Seite 5
Art. 15	Kehricht	Seite 5
Art. 16	Sperrgut	Seite 6
Art. 17	Elektrische und elektronische Geräte	Seite 6
Art. 18	Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	Seite 6
Art. 19	Bauabfälle	Seite 6

III. Finanzierung

	A. Allgemeines	
Art. 20	Gebührenarten	Seite 6
	B. Grundgebühren	
Art. 21	Gebührenpflicht	Seite 7
Art. 22	Bemessung der Grundgebühr	Seite 7
Art. 23	Bemessungsperiode, Veranlagung, Fälligkeit und Bezug	Seite 7
	C. Mengengebühren	
Art. 24	Mengengebühren	Seite 8
	D. Weitere Gebühren	
Art. 25	Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben	Seite 8
Art. 26	Gebühren für besondere Dienstleistungen	Seite 8

IV. Vollzug, Rechtsmittel, Strafbestimmungen, Amtskosten und Schlussbestimmungen

Art. 27	Vollzug	Seite 9
Art. 28	Einsprache	Seite 9
Art. 29	Strafbestimmungen	Seite 9
Art. 30	Ordnungsbussen	Seite 9
Art. 31	Ersatzvornahme	Seite 10
Art. 32	Amtskosten	Seite 10
Art. 33	Inkrafttreten	Seite 10

Die Gemeinde Jenins erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und auf die Verfassung der Gemeinde Jenins folgendes Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet.</p> <p>² Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung.</p> <p>² Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung ganz oder teilweise an Dritte delegieren.</p>
Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.</p> <p>² Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten. Bei Bedarf kann sie eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle erstellen und betreiben.</p> <p>³ Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit Entsorgungsunternehmen, mit Privaten, mit öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen und regionalen Instanzen zusammen.</p> <p>⁴ Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.</p>
Informationen und Beratung	<p>Art. 4</p> <p>Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.</p>

II. Abfallbewirtschaftung

Pflichten der Bevölkerung und der Betriebe	<p>Art. 5</p> <p>¹ Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.</p>
--	---

² Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Verbote	<p>Art. 6</p> <p>¹ Das Ablagern, Wegwerfen oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.</p> <p>² Das Verbrennen von jeglicher Art von Abfällen im Freien oder in Feuerungsanlagen ist verboten.</p> <p>³ Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen in die Kanalisation, auch in zerkleinerter Form, ist verboten.</p> <p>⁴ Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.</p>
Verhalten der Gemeinde	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen.</p> <p>² Sie unterstützt die Verwertung von Abfällen, indem sie soweit möglich Recycling-Produkte sowie wieder verwendbare bzw. verwertbare Produkte bevorzugt.</p>
Anlagen der Gemeinde	<p>Art. 8</p> <p>Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weitere Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Sammelstellen, Kompostieranlagen und Zwischenlager.</p>
Planung, Ausgestaltung und Unterhalt	<p>Art. 9</p> <p>¹ Sofern die Standorte der Abfallanlagen nicht im Generellen Erschliessungsplan festgelegt sind, bestimmt der Gemeindevorstand die Standorte. Die Bestimmungen im Baugesetz der Gemeinde Jenins betreffend die Entsorgungsanlagen (z.B. Halb-/Unterflurcontainer) müssen angewandt werden.</p> <p>² Bei der Festlegung der Standorte der Anlagen sind die zuständigen Sammeldienste anzuhören.</p> <p>³ Die Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind. Weiter haben sich oberirdische Sammelstellen gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.</p> <p>⁴ Abfallanlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.</p>
Annahme der Abfälle	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleibt insbesondere Art. 25 Abs. 3.</p>

Rechte an Abfällen	<p>Art. 11</p> <p>¹ Mit der Abgabe der Abfälle gelten die Rechte des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht alleine der Gemeinde zu.</p> <p>² Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende Schäden und Folgen haftbar.</p>
Benutzungspflicht	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.</p> <p>² Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.</p>
Abtransport	<p>Art. 13</p> <p>Die Gemeinde organisiert den Abtransport der Siedlungsabfälle einschliesslich der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.</p>
Separat gesammelte Abfälle	<p>Art. 14</p> <p>¹ Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Kunststoffe, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind von den Inhabern getrennt aufzubewahren.</p> <p>² Kompostierbare Abfälle sind von den Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder wenn dies nicht möglich ist, der von der Gemeinde bestimmten Grüngut-Sammelstelle zuzuführen.</p> <p>³ Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind zu den besonders gekennzeichneten Sammelbehältern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.</p> <p>⁴ Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.</p> <p>⁵ Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.</p>
Kehricht	<p>Art. 15</p> <p>¹ Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhabern in zulässigen Gebinden (z.B. Abfallsäcken) in einen Sammelbehälter (Container, Molok) oder an einen der offiziellen bezeichneten Sammelplätze zu legen.</p> <p>² Der Gemeindevorstand legt fest, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen Sammelbehälter mit Plomben benützen dürfen.</p>

³ Es dürfen nur vom Gemeindevorstand zugelassene Sammelbehälter verwendet werden. Die Beschaffung der Sammelbehälter sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benutzer.

Art. 16
Sperrgut Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Container bereitgestellt werden können, sind gegen eine Gebühr bei der vom Gemeindevorstand bezeichneten Stelle abzuliefern.

Art. 17
Elektrische und elektronische Geräte Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen oder gegen eine Gebühr bei der vom Gemeindevorstand bezeichneten Stelle zu übergeben.

Art. 18
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle ¹ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle (z.B. Farben, Lacke, Medikamente) dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden Verkaufsstellen.

² Aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Gewerbebetrieben können gegen eine Gebühr bei der vom Gemeindevorstand bezeichneten Stelle entsorgt werden.

³ Grössere Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 19
Bauabfälle ¹ Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle getrennt und auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt abgegeben werden.

² Der Gemeindevorstand stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

III. Finanzierung

A. Allgemeines

Art. 20
Gebührenarten ¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Diese setzen sich aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren zusammen. Es können im Weiteren Zusatzgebühren für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben und Gebühren für besondere Dienstleistungen anfallen.

² Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührenreglement.

³ Die Gebührenansätze für die Grundgebühr und Mengengebühren sind durch den Gemeindevorstand periodisch auf den Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung anzupassen.

⁴ Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

B. Grundgebühren

Art. 21

Gebührenpflicht

¹ Schuldner der Grundgebühr sind im Zeitpunkt der Fälligkeit:

- In der Gemeinde wohnhafte Personen und Wochenaufenthalter der Gemeinde;
- Sämtliche Gesellschaften und Betriebe mit Sitz oder Betriebsstätten in der Gemeinde sowie Selbständigerwerbende in der Gemeinde;
- Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern oder dergleichen in der Gemeinde. Maiensässhütten sind wie Ferienwohnungen zu behandeln.

² Wechselt eine Ferienwohnung, ein Ferienhaus, eine Maiensässhütte oder dergleichen nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

³ Bei Gesamt- oder Miteigentumsverhältnisse genügt die Zustellung der Rechnungsverfügung an einen der Gesamt- oder Miteigentümer.

Art. 22

Bemessung der Grundgebühr

¹ Die jährlich zu erhebende Grundgebühr beträgt für alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, Wochenaufenthalter sowie Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern oder dergleichen zwischen CHF 15 und CHF 80 pro Jahr. Der Gemeindevorstand kann unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips Unterscheidungen zwischen verschiedenen Personengruppen treffen sowie gewisse Personengruppen von der Erhebung einer Grundgebühr befreien. Es legt die Grundgebühr in einem Gebührenreglement fest.

² Die jährlich zu erhebende Grundgebühr beträgt für alle Arten von Gesellschaften und Betrieben mit Sitz oder Betriebsstätten in der Gemeinde und Selbständigerwerbende in der Gemeinde zwischen CHF 50 und CHF 1'000 pro Jahr. Der Gemeindevorstand kann in einem Gebührenreglement unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips und in der Regel unter Beizug von geeigneten Kriterien (z.B. bewirtschaftete Flächen bei der Landwirtschaft und Weinbau, Anzahl Sitzplätze bei Gastgewerbe, Anzahl Angestellte bei übrigen Betrieben) Unterscheidungen zwischen verschiedenen Grundgebührenschauldern treffen sowie gewisse Grundgebührenschauldner von der Erhebung einer Grundgebühr befreien. Er legt die Grundgebühr in einem Gebührenreglement fest.

Art. 23

Bemessungsperiode, Veranlagung, Fälligkeit und Bezug

¹ Die Grundgebühren werden pro Kalenderjahr erhoben. Bei Zu- und Wegzügen werden die Grundgebühren pro rata erhoben.

² Für alle Pflichtigen wird die Grundgebühr einmal jährlich in der Regel im Herbst durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Die Grundgebühr wird mit der Zustellung der Rechnung fällig. Sie sind in-
nert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

³ Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze der Steuerverwaltung berechnet. Mah-
nungen und Betreibungen sind analog der jeweils geltenden kantonalen Ansätzen der Steuerverwaltung kostenpflichtig.

C. Mengengebühren

Art. 24

Mengengebühren

¹ Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Sperrgut und einzelne separat gesammelte Abfälle.

² Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Container-
gebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Säcke, der Gebinde-
marken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch
direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

³ Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar auf den Kehrichtsä-
cken, allfälligen weiteren Gebinden sowie den Containern anzubringen.
Nicht zulässige Gebinde bzw. Gebinde ohne Marken oder Plomben
werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.

⁴ Die Mengengebühren werden nach Abfallart, Gewicht, Länge, Breite,
Stück oder Volumen erhoben. Die Mengengebühr für Kehricht bzw.
Kunststoff (Sackgebühr) beträgt zwischen 4 und 12 Rappen pro Liter.
Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebüh-
renreglement vom Gemeindevorstand festgelegten Ansätzen.

D. Weitere Gebühren

Art. 25

Zusatzgebühr für
grössere Mengen von
Abfällen aus Betrie-
ben

¹ Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten
Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Be-
trieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt
die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.

² Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzuset-
zen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten ge-
deckt werden.

³ Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt,
können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirt-
schaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an
Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Ab-
fälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

Art. 26

Gebühren für beson-
dere Dienstleistungen

¹ Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verur-
sachern besondere Gebühren erhoben werden.

² Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der
Gemeindeverwaltung werden Kanzleigebühren erhoben.

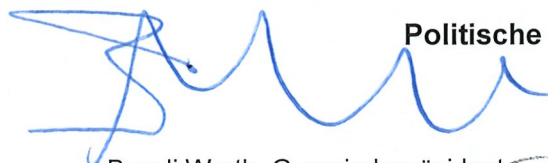

³ Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand nach Aufwand berechnet und in einer entsprechenden Verfügung festgelegt.

IV. Vollzug, Rechtsmittel, Strafbestimmungen, Amtskosten und Schlussbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 27</p> <p>¹ Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.</p> <p>² Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>
Einsprache	<p>Art. 28</p> <p>¹ Einsprachen gegen die Veranlagung der Gemeindeverwaltung für Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.</p> <p>² Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Zustellung des Gebührenentscheids zu erheben.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 29</p> <p>¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 10'000 bestraft.</p> <p>² Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.</p>
Ordnungsbussen	<p>Art. 30</p> <p>Der Gemeindevorstand erlässt und veröffentlicht im Ordnungsbussenkatalog eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen geahndet werden. Er bestimmt die Höhe der Bussenbeträge bis max. CHF 300. Neben der Ordnungsbusse dürfen keine zusätzlichen Amtskosten erhoben werden.</p>

- Art. 31**
Ersatzvornahme
¹ Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.
² Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers an.
- Art. 32**
Amtskosten
Der Gemeindevorstand erhebt für die Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung seiner Entscheide unter Berücksichtigung des Aufwands und der Komplexität Amtskosten bis maximal CHF 3'000. Er kann bei Bedarf externe Berater beiziehen.
- Art. 33**
Inkrafttreten
¹ Das vorliegende Gesetz tritt per 01.01.2023 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in der Gemeinde Jenins (Abfallgesetz) vom 01.01.1994 als aufgehoben.
³ Annahme an der Gemeindeversammlung vom 14.12.2022

Politische Gemeinde Jenins

Baseli Werth, Gemeindepräsident Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

